Neuburg a. Inn ... wir bauen Brücken!

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuburg a.Inn vom 19.10.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neuburg a.Inn folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Neuburg a.Inn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Benutzungsgebühr (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung ,
   b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
   c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einer Urnenkammer, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) sowie Benutzungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	83,74 €
b)	eine Familiengrabstätte	158,72 €
c)	eine Urnengrabstätte	51,84 €
d)	eine Urnengrabstätte Naturfriedhof	24,92 €
e)	eine Urnenkammer	95,22 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5, 10 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).

§ 5
Bestattungsgebühren

Die Gebühr beträgt:

(1)	für die Grabherstellung (ausheben und schließen des Grabes, Erdabfuhr)	
	a) bei Kindern bis 7 Jahre	428,78 €
	b) bei Erwachsenen	877,58 €
	c) Zuschlag Tieferlegung Erdbestattung	73,20 €
(2)	für die Grabherstellung eines Urnengrabes	253,16 €
(3)	für das Abdecken des Erdhügels	39,07 €
(4)	für das Öffnen/Schließen einer Urnenkammer	98,98 €
(5)	Umbettung	
	a) für die Ausgrabung einer Leiche	1.028,58 €
	b) für die Ausgrabung einer Urne	253,16 €
	c) Entfernung aus Urnenkammer	85,04 €
(6)	Beerdigungsbegleitperson/Sarg/Urnenträger, je	67,99 €

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Gebühr beträgt:

(1)	für die Benutzung des Aufbahrungsraums, pro Tag	91,57 €
(2)	für die Benutzung des Verabschiedungsraumes, pro Tag	63,44 €

§ 7
Sonstige Gebühren

(1)	Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von erhoben.	10,00 €
(2)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal/Bodenplatte oder eine sonstige bauliche Anlage errichten/entfernen oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von erhoben.	15,00 €

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Neuburg a.Inn, 20.10.2026

Gemeinde Neuburg a.Inn

BAYERN · INN · GEMEINDE NEUBURG

Voggenreiter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung am 20.10.2026

Abgenommen am: